

Auszug aus der Gebührenordnung vom 28.05.2020:

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten für Sargbestattung/Urnenbeisetzung

- | | |
|--|------------|
| 1.1. Reihengrab für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres, einschl. Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 10 Jahre) | 650,00 € |
| 1.2. Reihengrab für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) | 1.300,00 € |

2. Wahlgrabstätten für Sargbestattung/Urnenbeisetzung

- | | |
|---|------------|
| 2.1 Wahlgrab für Sargbestattungen je Grablager (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.500,00 € |
| 2.2 Wahlgrab - Mauerstelle je Grablager (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.500,00 € |
| 2.3 Urnenwahlgrab für 2 Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.500,00 € |
| 2.4 Urnenwahlgrab für 4 Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre) | 2250,00 € |
| 2.5 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten | |
| nach 2.1 | 75,00 € |
| nach 2.2 | 75,00 € |
| nach 2.3 | 75,00 € |
| nach 2.4 | 112,50 € |

II. Gebühren für die Bestattung

- | | |
|---|----------|
| 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis Vollendung des zweiten Lebensjahres) | 300,00 € |
| 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab Vollendung des zweiten Lebensjahres) | 600,00 € |
| 1.3 Urnenbeisetzung | 300,00 € |
| 1.4 Gebühr für Träger bei Sargbestattungen, pro Träger | 35,00 € |
| 1.5 Bestattungen, die außerhalb der Zeit Montag bis Freitag, 9.00 Uhr - 15.00 Uhr stattfinden sollen, bedürfen einer Ausnahmegenehmigung und es wird ein Zuschlag von 20 % der Bestattungs- und Trägergebühren berechnet. | |

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben.

Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt **25,00 €** pro Grablager. Sie ist bis zum 15.10. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle bei Trauerfeiern pro Benutzung (einschl. Grunddekoration) | 200,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle ohne Trauerfeier für stille Beisetzung mit musikalischer Umrahmung pro Benutzung (einschl. Grunddekoration) | 150,00 € |
| 3. Zusatzdekoration der Kapelle
Bei einer Zusatzdekoration nach Wunsch der Angehörigen wird nach §8 der Friedhofsgebührenordnung verfahren. | |
| 4. Geläut - bei Bestattungen von Gemeindegliedern die nicht der Ev. - Luth. Kirchgemeinde Döbeln angehören | 8,00 € |
| 5. Musikalische Ausgestaltung durch einen Musiker
Bei einer musikalischen Ausgestaltung der Trauerfeier durch einen Musiker wird nach §8 der Friedhofsgebührenordnung verfahren. | |

